

**Änderung der gemeinsamen Promotionsordnung  
der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
(für ihr Department für Informatik),  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und  
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
für die Verleihung der Doktorgrade „Doktor der Naturwissenschaften“  
(Dr. rer. nat.), „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.), „Doktor der Philosophie“  
(Dr. phil.) oder „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.)**

**29.08.2019**

Die Fakultät VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 05.09.2018, die Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 20.12.2018 und die Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität am 17.10.2018 haben die nachfolgende Änderung der gemeinsamen Promotionsordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG in der jeweils geltenden Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 05.03.2019 genehmigt.

**Abschnitt I**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis sowie in der Promotionsordnung wird die Bezeichnung von § 9 geändert und lautet nun wie folgt:

„§ 9 Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation“

2. Im § 9 Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation werden die Absätze 1 und 2 ersetzt und lauten nun wie folgt:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und damit auf „Annahme als Doktorandin oder Doktorand“ ist unter Angabe des angestrebten Titels und Grades nach § 1 Absatz 2 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Bei einer Promotion in einem Promotionsprogramm oder -studiengang wird der Antrag über die zuständige Graduiertenschule eingereicht.

(2) Dem Antrag sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a) eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- b) das Promotionsthema (Arbeitstitel) mit einer kurzen Darstellung des Vorhabens, die mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer abgestimmt ist,
- c) Erklärung einer prüfungsberechtigten Person nach § 6 (4), die oder der in der Regel Mitglied der Fakultät V, der Fakultät VI bzw. der Fakultät II/DFI ist, über die Bereitschaft zur Betreuung der geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) Nennung der Mitglieder des Promotionskomitees, soweit eingerichtet (§ 11(2)),
- e) Zeugnisse und Nachweise nach § 8 oder Belege über den Abschluss eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer ausländischen Hochschule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,
- f) eine Erklärung über etwaige frühere erfolglose Promotionsgesuche mit Angaben zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung, zur wissenschaftlichen Hochschule und zur Fakultät oder zum

Fachbereich, bei der oder dem die Dissertation eingereicht wurde, sowie zum Thema der Dissertation,

g) ggf. ein Antrag auf Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens oder einer bi- bzw. multinationalen Promotion (§ 3) mit Nennung der beteiligten Fakultäten und/ oder der Kooperationspartner,

h) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,

i) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind,

j) ein Verzeichnis der Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat und

k) eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bzw. einem Promotionskomitee (§ 11 (5)), die eine Erklärung über die Punkte b, c, g und h enthält.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, die als beglaubigte Kopie oder mit Original zur Einsicht vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.“

3. In § 11 Betreuung wird in Absatz 5 Satz 1 geändert und ersetzt. Dieser lautet nun wie folgt:

„(5) Die Beziehung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer sowie ggf. Promotionskomitee wird in einer Betreuungsvereinbarung geregelt.“

4. In § 12 Einleitung des Promotionsverfahrens werden die beiden Absätze 1 und 2 geändert und lauten nun wie folgt:

„(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim zuständigen Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Diese Fristen können in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verkürzt oder verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Frist bzw. Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung als zurückgenommen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation in Kenntnis.“

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des zuständigen Promotionsausschusses,

b) eine Erklärung darüber,

i. dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,

ii. ob die Dissertation in Teilen oder insgesamt bereits veröffentlicht wurde; in diesem Fall ist eine Publikationsliste beizufügen,

iii. dass die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat,

iv. welcher Grad einer Doktorin oder eines Doktors angestrebt wird,

v. ggf. ob der angestrebte Grad in der Promotionsurkunde in der weiblichen Form als Doktorin oder in der männlichen Form als Doktor aufgeführt werden soll,

vi. dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind,

vii. erforderlichenfalls den Nachweis nach § 9 Abs. 5 über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,

viii. dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind.

c) Namensvorschläge für die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter.“

5. In § 15 Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion wird Absatz 2 geändert und lautet nun wie folgt:

„(2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission für die Promotionsleistungen das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" („summa cum laude“) verliehen werden.

Dieser Vorschlag ist nur zulässig, wenn alle Gutachter die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note 1,0 und dem Prädikat "ausgezeichnet" bewertet sowie alle Mitglieder der Prüfungskommission die mündlichen Promotionsleistungen jeweils mit 1,0 benotet und das Prädikat "ausgezeichnet" befürwortet haben.

Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt worden sein. Gegebenenfalls ist ein zusätzliches externes Gutachten einzuholen. Bei der Disputation nicht anwesende Gutachterinnen oder Gutachter geben ihr Votum schriftlich ab. Über den Vorschlag entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stimmberechtigt sind. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird nicht begründet.“

6. Der § 17 Vollzug der Promotion wird geändert und lautet nun wie folgt:

„(1) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion abgeschlossen. Hiervon abweichend stellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden den Abschluss der Promotion nach der Entscheidung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist (§ 14), fest. Der Antrag kann bereits vor der Durchführung der Disputation gestellt werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 3 ausgehändigt. Die Urkunde für eine fakultätsübergreifende oder bi- bzw. multinationale Promotion kann gemäß § 3 Abs. 4 als gemeinsame Urkunde in Anlehnung an Anlage 2 und 3 ausgefertigt werden. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt.“

## Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.